



Ausländerrechtliche Informationen
am 3. August 2017
für ehrenamtliche Helfer

Ausbildungsduldung:

Ziel:

Die Regelung der Ausbildungsduldung zielt darauf ab, für die Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung mehr Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe zu schaffen.

Voraussetzungen:

Qualifizierte Berufsausbildung

- Staatlich anerkannter Ausbildungsberuf nach dem Berufsausbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO)
- Ausbildungsdauer mindestens 2 Jahre
- Gültiger Nationalpass (zumindest aktive Passbeschaffungsbemühungen)

- **Link staatlich anerkannter Ausbildungsberuf:**
https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Verzeichnis_anerk_AB_2015.pdf

Nachweis der qualifizierten Berufsausbildung

- Ausbildungsvertrag

Antragszeitpunkt:

Erteilung einer Ausbildungsduldung kann erst wenige Wochen vor Ausbildungsbeginn erfolgen.

- Unterlagen werden dazu bei der Ausländerbehörde abgegeben. Nach Prüfung, ob eine qualifizierte Ausbildung vorliegt, holt die Ausländerbehörde die Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe ein. Das RP Karlsruhe ist für die Genehmigung einer Ausbildungsduldung zuständig.

Dauer:

Duldungen werden nach Genehmigung für die gesamte Dauer des Ausbildungsvertrages erteilt (kein Zusatz: „Die Duldung erlischt sobald der Betroffene mit dem Beginn der Zwangsmaßnahme über die Abschiebung in Kenntnis gesetzt wird“.)

Mitteilungspflichten:

Der Ausbildungsbetrieb und die Schule sind verpflichtet, einen Abbruch oder ein Nichtbetreiben der Ausbildung unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche, schriftlich der Ausländerbehörde Filderstadt mitzuteilen.

Über die Pflichten des Arbeitgebers lässt das RP Karlsruhe dem jeweiligen Arbeitgeber ein Schreiben zukommen, in dem auf die Mitteilungspflicht hingewiesen wird und im Falle einer ausbleibenden oder nicht vollständigen/nicht richtigen/nicht rechtzeitigen Mitteilung über den Abbruch einer Ausbildung ein ordnungswidriges Handeln vorliegt, das mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Die erteilte Duldung erlischt, wenn die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen wird. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen,

wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung erteilt. Eine erteilte Duldung wird für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wenn nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, eine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb nicht erfolgt; die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung darf für diesen Zweck nicht verlängert werden.

Zwingende Versagungsgründe:

- Eine Duldung wird nicht erteilt und eine erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.
- Bei laufenden Strafermittlungsverfahren
- Wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen
- Bei ungeklärter Identität

- Bei einem eingeleiteten Dublin-Verfahren
- Bei Einreise nach Deutschland, um Leistungen zu beziehen
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder (zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt)
- Bei Staatsangehörigen eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29 a Asylgesetz (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik Montenegro, Senegal, Serbien), deren nach dem 31. August 2015 gestellte Asylanträge abgelehnt wurde.

Versagungsgründe im Ermessen:

- Keine Mitwirkung bei der Passbeschaffung
- Bewusstes Nichtstellen des Asylantrages bzw. Verzögern der Asylantragstellung nach Asylgesuch
- Keine B 1 Deutschkenntnisse

Ausbildung bei Inhabern einer Aufenthaltsgestattung (laufendes Asylverfahren)

Achtung:

Wird eine Ausbildung noch im laufenden Asylverfahren begonnen gibt es keine Garantie, dass das RP Karlsruhe im Anschluss an einen negativen Ausgang des Asylverfahrens die Genehmigung für eine Ausbildungsduldung erteilt.

Voraussetzungen:

- Ausbildung für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Als diese gelten nicht allgemeine Schulen, Sprachkurse, berufsbezogene Deutschsprachförderung oder Praktika
- Ausbildung muss unmittelbar bevorstehen
- Keine nicht nur geringfügigen Straftaten
- Vorliegen eines Identitätsnachweises (Original-Pässe oder Urkunden, wobei auch Kopien von Pässen und/oder ausländischen Urkunden und dazugehörige deutsche Übersetzungen möglich sind)
- Kein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Kein Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten (siehe Ausbildungsduldung)

- Mindestens B 1 Deutschkenntnisse, außer Ausbildung ist speziell für Flüchtlinge mit zusätzlichem Deutschunterricht ausgelegt
- Keine unmittelbare Bedrohung einer Abschiebung oder Rückschiebung nach durchgeführtem Dublin-Verfahren

Beschäftigung bei Inhabern einer Aufenthaltsgestattung

Voraussetzung:

- Vorliegen eines Identitätsnachweises (siehe oben)
- Keine nicht nur geringfügigen Straftaten
- Räumlicher Bezug zum Wohnsitz (wenn von vornherein feststeht, dass die Arbeitsstelle nicht täglich angefahren werden kann, wird keine Prüfung, ob die Zusicherung der Arbeitserlaubnis durch die Arbeitsagentur genehmigt werden kann, eingeleitet.)

Beschäftigung bei Duldungsinhabern

Voraussetzung:

- Die Entscheidung liegt grundsätzlich beim RP Karlsruhe (im Falle einer negativen Entscheidung hat sich der Betroffene (auch Anwälte) direkt an das RP Karlsruhe zu wenden)
- Reisepass vorlegen oder Nachweis über Passbeschaffungsbemühungen
- Keine nicht nur geringfügigen Straftaten

Weitere Beschäftigungsmöglichkeiten z.B.:

- **Berufsorientierungspraktikum** (unentgeltlich bei einer Praktikumsdauer von maximal 14 Tagen, darüber hinaus muss ein Entgelt bezahlt werden, das mindestens der Hälfte der Ausbildungsvergütung im ersten Lehrjahr des entsprechenden Ausbildungsberufs entspricht)